



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 63.106/4
vom 17. April 2018

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ‘zur Festlegung der Regeln,
nach denen die Listen und Kandidaten auf den Bildschirmen
der Wahlcomputer für elektronische Wahlen mit
Papierbescheinigung dargestellt werden, im Hinblick auf die
Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018
auf dem deutschen Sprachgebiet‘

Am 6. März 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 20. April 2018 verlängert wurde^(*), ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Festlegung der Regeln, nach denen die Listen und Kandidaten auf den Bildschirmen der Wahlcomputer für elektronische Wahlen mit Papierbescheinigung dargestellt werden, im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 17. April 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Wanda VOGEL, Staatsräte, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 17. April 2018 abgegeben.

^(*) Durch E-Mail vom 8. März 2018.

Der entworfene Erlass zielt darauf ab, Artikel 11 § 2 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet‘ auszuführen.

Diese Bestimmung ermächtigt die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Regeln, nach denen die Listen und Kandidaten auf den Bildschirmen der Wahlcomputer für elektronische Wahlen dargestellt werden ‚in gegenseitigem Einverständnis‘ festzulegen.

Unter Anwendung von dem durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 eingefügten Artikel 92bis § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ kann ein Zusammenarbeitsabkommen, das gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen¹ durch Dekret gebilligt wurde, vorsehen, dass seine Ausführung durch ausführende Zusammenarbeitsabkommen sichergestellt wird, die wirksam sind, ohne dass es durch Gesetz oder Dekret gebilligt werden muss.

Im Gegensatz zu dem durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 eingefügten Artikel 92bis/1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sieht Artikel 92bis § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht vor, dass ein Zusammenarbeitsabkommen durch „gemeinsame Erlasse“, d.h. Erlasse mit demselben Inhalt, durchgeführt werden kann².

Die in Artikel 11 § 2 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens stehenden Wörter „in gegenseitigem Einverständnis“ dürfen also nur in diesem Sinne verstanden werden, dass die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen schließen müssen, um die Ausführung dieser Bestimmung des Zusammenarbeitsabkommens zu gewährleisten.

¹ Abkommen, die sich auf durch Dekret geregelte Angelegenheiten beziehen, und Abkommen, die die Gemeinschaft oder Region belasten oder Belgier persönlich binden könnten, werden erst wirksam, nachdem sie durch Dekret gebilligt worden sind.

² Artikel 92bis/1 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

„Unbeschadet der Möglichkeit, die die Regierungen haben, jede für ihren Bereich, gemeinsame Dekrete getrennt auszuführen, kann in gemeinsamen Dekreten vorgesehen werden, dass ihre Ausführung ganz oder teilweise durch gemeinsame Ausführungserlasse sichergestellt wird.

Diese gemeinsamen Ausführungserlasse werden von jeder der betreffenden Regierungen angenommen, nachdem sie sich über deren Inhalt geeinigt haben. Sie haben als Überschrift ‚gemeinsamer Ausführungserlass‘, gefolgt von der Bezeichnung der betreffenden Regierungen und der Überschrift der Dekrete, die sie ausführen.“

Die gemäß Artikel 92bis § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geschlossenen Zusammenarbeitsabkommen sind allerdings - wie die Gesetzgebungsabteilung bereits daran erinnert hat - nicht der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zur Begutachtung vorzulegen³.

Folglich wird der Erlassentwurf nicht weiter untersucht.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

³ Siehe die Gutachten Nrn. 59.773/2/V und 59.774/2/V vom 18. August 2016 über ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Regierung der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Regierung 'relatif à l'approbation du cahier des charges des projets de Structures collectives d'enseignement supérieur':

„Aux termes de l'article 160, alinéa 2, de la Constitution, 'le Conseil d'État [...] donne des avis dans les cas déterminés par la loi'. L'alinéa 1er de la même disposition constitutionnelle précise que la compétence du Conseil d'État est déterminée par la loi. Il en résulte que le Conseil d'État n'a de compétence, notamment en matière d'avis, que dans les cas que la loi détermine.

La section de législation du Conseil d'État est compétente, en application de l'article 3, § 1er, alinéa 1er, des lois sur le Conseil d'État, coordonnées le 12 janvier 1973, pour donner son avis sur des avant-projets de loi ou de décret d'assentiment à des accords de coopération. Faute de disposition légale expresse en ce sens, elle ne l'est pas, en revanche, pour donner un avis sur des 'accords de coopération d'exécution ayant effet sans que l'assentiment par la loi ou le décret ne soit requis'.

Les accords de coopération conclus en vertu de l'article 92bis, § 1er, alinéa 3, de la loi spéciale du 8 août 1980 'de réformes institutionnelles' échappent donc à la consultation de la section de législation du Conseil d'État.

Seul le législateur fédéral pourrait, s'il l'estime opportun, étendre la compétence d'avis du Conseil d'État, section de législation, à ces catégories de textes, en complétant les lois coordonnées sur le Conseil d'État, conformément à l'article 160, alinéa 2, de la Constitution.

La section de législation n'est par conséquent pas compétente pour donner un avis sur ce texte“.